

Planfeststellungsverfahren

für den Ausbau der
Oststrecke des
Nord-Ostsee-Kanals

Kanalkilometer 79,9 bis 92,1

Bauwerksverzeichnis

VORHABENSTRÄGER:

**WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT KIEL-HOLTENAU
SCHLEUSENINSEL 2
24159 KIEL-HOLTENAU**



VERFASSER:

**GRONTMIJ BGS INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
KARL-WIECHERT-ALLEE 1 B
30625 HANNOVER**



Vorbemerkungen

Das Bauwerksverzeichnis behandelt ausschließlich alle im Zuge des Ausbaus der Oststrecke des NOK erforderlichen Maßnahmen. Es enthält für alle von der Baumaßnahme betroffenen Objekte und Grundstücke eine Beschreibung der derzeit vorliegenden Nutzung und Angaben über die wesentlichen Abmessungen (Spalte 7) sowie eine Beschreibung der jeweils geplanten Maßnahmen (Spalte 8). Weiterhin sind Angaben über die Lage (Spalte 2 und 4), die bisherigen und zukünftigen Eigentümer/ Unterhaltungspflichtigen (Spalte 5) sowie den Kostenträger (Spalte 6) der jeweils beschriebenen Teilmaßnahme enthalten.

Für jedes Objekt oder Grundstück ist eine Positionsnummer vergeben (Spalte 1) anhand derer es auf den zugehörigen Plänen (Ordner 1-5) wiederzufinden ist. Diese Nummer setzt sich aus drei, mit Punkten voneinander getrennten Teilen zusammen. Es handelt sich dabei um die letzten drei Ziffern der Plannummer, eine Ziffer zur Kennzeichnung der Lage am Kanal, sowie eine laufende Nummer. Die vollständige Plannummer findet sich sowohl jeweils in der obersten Zeile der Spalte 8 als auch im Schriftfeld unter dem Begriff „Zeichnung Nr.“. Die Lage am Kanal wird durch die Ziffern 0-2 gekennzeichnet (0 = Gesamtanlage, 1 = Nordseite, 2 = Südseite). Die laufende Nummer ist i.d.R. 2-stellig, 4-stellige Nummern bezeichnen Unterpositionen der vorangehenden Hauptposition.

Der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) befindet sich in der Unterhaltungslast der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Alle Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen bleiben in der Unterhaltung der bisher zur Unterhaltung der bisherigen Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen Verpflichteten, soweit nicht in diesem Bauwerksverzeichnis anderes vermerkt ist.

Während der Bauzeit werden alle bestehenden Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen, die innerhalb des Baufeldes liegen und verändert oder durch neue Anlagen dieser Art ersetzt werden, von der Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – als Trägerin des Vorhabens unterhalten.

Die Anlagen werden nach ihrer Fertigstellung den Unterhaltungspflichtigen an Ort und Stelle übergeben. Die Übergabe wird in einer Niederschrift festgehalten. Die Unterhaltungspflicht dieser Anlagen geht mit dem Tage der Übergabe zu Lasten des bisherigen bzw. des im Verzeichnis genannten Unterhaltungspflichtigen über.

Neue Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen, soweit sie nicht bestehende Anlagen dieser Art ersetzen, gehen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über, wenn nicht bei den einzelnen Wegen, Gewässern, Bauwerken oder sonstigen Anlagen etwas Besonderes vermerkt ist.

Eine Abgabe in die Unterhaltung der sachlich zuständigen Stelle ggf. gegen die Ablösung der Unterhaltungskosten bleibt im Einzelfall und nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen vorbehalten.

Drainagen und Einleitungen, für die Nutzungsverträge vorliegen, Einfriedungen, Gräben, Wirtschaftswege und Grundstückszufahrten werden, auch soweit sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen nicht aufgeführt sind, auf Kosten des Trägers des Vorhabens im Benehmen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten im notwendigen Umfang geändert oder in gleichwertiger Bauart wieder hergestellt oder entschädigt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eine andere Regelung vorsehen.

Bei der Verlegung bestehender Versorgungsleitungen (z.B. Gas, Wasser, Elektrizität) richten sich die Folgekosten und die Folgekostenpflicht nach den jeweiligen Vereinbarungen mit den Leitungsbetreibern.

Entschädigungen wegen nachteiliger Wirkung des Ausbausvorhabens auf die Rechte der davon Betroffenen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Es wird hierbei auf die entsprechenden Bestimmungen der § 14b Nr. 7 WaStrG und §§ 74 Abs. 2, 75 VwVfG verwiesen.

Entschädigungsanträge können bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel oder bei dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, Schleu-

seninsel 2, 24159 Kiel-Holtenau gestellt werden. In den Entschädigungsanträgen sollen die Tatsachen und die erforderlichen Beweismittel angegeben werden.

Einleitungen

Alle Drainageleitungen, die den vorhandenen Betriebsweg in den NOK entwässern, werden im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und eine neue Drainage für den Betriebsweg wird hergestellt.

Alle Leitungen zur Drainage von landwirtschaftlichen Flächen, die im Zuge der Baumaßnahme angeschnitten werden, werden so weit wie möglich an neue parallel zur Böschungsschulter liegende Sammelleitungen angeschlossen. Wasser aus Drainagen, die innerhalb des zuständigen WBV liegen, werden dabei nach Möglichkeit über Verbandsgewässer in den NOK eingeleitet. Sammelleitungen für Drainagewasser, das außerhalb des Verbandsgebietes anfällt, werden direkt an den Kanal angeschlossen. Die Überbrückung der Geländehöhenunterschiede erfolgt mit Leitungen, die mit einem starken Gefälle in der Böschung verlegt werden. Oberhalb der Böschung und am Böschungsfuß werden hierzu Schächte angeordnet. Der obere Schacht bildet den Anschluss für die Sammelleitungen, der untere Schacht muss aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten eine horizontale Lagesicherung erfahren. Von hier aus wird das Wasser über eine Sticheitung in den Kanal eingeleitet. Alternativ kann der Höhenunterschied durch einen oder mehrere Absturzschächte überwunden werden. Hierfür müssen jedoch tiefe Schlitzgräben in die Böschung gegraben werden, um die unteren Leitungen zu verlegen.

Liegen Leitungen zu tief, um sie an die neuen Sammelleitungen anzuschließen, so erfolgt die jeweilige Einleitung über ein eigenes Schachtbauwerk, das je nach zu überwindendem Höhenunterschied die oben beschriebenen Ausführungen erhält.

Die Leitungen, die parallel zu den im Zuge des Kanalausbaus zu kürzenden Straßen und Wegen verlaufen, müssen ebenfalls angepasst werden. Auch hier werden wie bei den Einleitungen von Drainagen und Vorflutern zur Überwindung der sich ergebenden Höhenunterschiede die jeweiligen Schachtbauwerke hergestellt.

Hausanschlüsse von Gebäuden, die abgerissen werden, werden ersatzlos zurückgebaut.

Begriffserklärungen

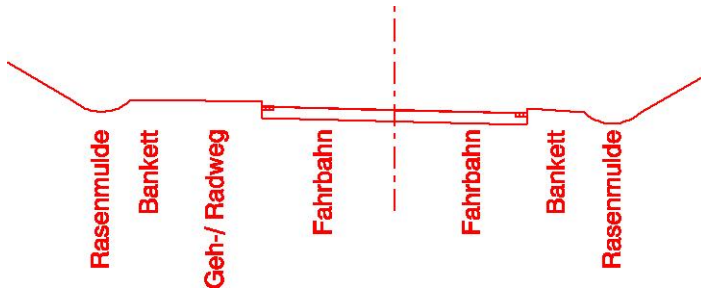
Im Bereich der Baumaßnahme gibt es zahlreiche Böschungen. Im Bauwerksverzeichnis werden diese Böschungen unterschieden in solche, die zum Ausbauprofil des Kanals gehören, und solche, die zu Straßen, Wegen und Gewässern gehören. Die Böschungen der zweiten Kategorie werden in den jeweiligen Positionen des Bauwerksverzeichnisses unter dem Begriff „Böschung“ geführt. Die zum Kanal gehörigen Böschungen sind unterteilt in:

Kanalböschung	Böschung zum Kanal oberhalb des Betriebswegs
Uferböschung	Böschung zum Kanal unterhalb des Betriebswegs.

Die Bestandteile von Straßen und Wegen werden wie folgt bezeichnet:

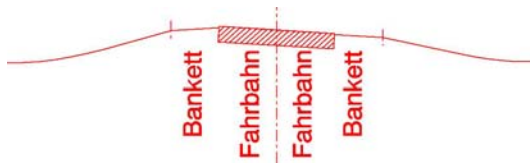
Fahrbahn	setzt sich aus Fahrstreifen und Randstreifen zusammen
Geh-/Radweg	Verkehrsraum für Fußgänger und Radfahrer
Bankett	unbefestigter aber standfester Bestandteil des Straßenquerschnitts
Rasenmulde	dient zur offenen Längsentwässerung

Für den Straßenquerschnitt im Einschnittsbereich ergibt sich beispielhaft das folgende Bild:



Bei kleineren Straßen und Wegen entfällt u.U. der Geh-/Radweg.

Im Dammbereich entspricht der Straßenquerschnitt der folgenden Darstellung:



Bearbeitet im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau:

Hannover, den 26.11.2009

Grontmij BGS Ingenieurgesellschaft mbH (B 1305-07-003 Wsa)

gez. Dr.-Ing. Ebers-Ernst / Dipl.-Ing. Julia Wissel

Aufgestellt:

Kiel-Holtenau, den 30.11.2009

Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau

gez. Dipl. – Ing. Sönke Meesenburg